

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]@bmwe.bund.de"
Cc: [REDACTED]@BNetzA.DE"; [REDACTED]@bafa.bund.de"; [REDACTED];
[REDACTED]@transnetbw.de"
Betreff: Bürokratieabbau KWKG - Konkretisierung unserer Vorschläge
Datum: Donnerstag, 9. Juli 2026 13:49:00
Anlagen: image001.png

Sehr [REDACTED]

besten Dank für den konstruktiven Austausch zum Thema Bürokratieabbau KWKG.
Untenstehend senden wir Ihnen eine unter den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) abgestimmte Konkretisierung unserer Vorschläge.

Zu TOP2 KWKG-Leistungsanteil definieren

Formulierungsvorschlag für eine Begriffsbestimmung des KWKG-Leistungsanteil, z. B. in § 2 Nr. 6f KWKG

„KWKG-Leistungsanteil“ der Quotient des Anteils nach § 7 oder § 7c [des für die KWKG-Anlage maßgebenden] Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes der elektrischen KWKG-Leistung und der gesamten elektrischen KWKG-Leistung im Sinne der Nummer 6e.

Zu TOP3 § 27 KWKG-Förderdeckel

Die ÜNB halten den Förderdeckel des § 27 Abs. 1 KWKG für wenig zielführend, da dieser beim Eintreten der Deckelung große Aufwände für alle Betroffenen (VNB, ÜNB, Anlagenbetreiber, WKNS-Betreiber, BAFA) erzeugen würde und Förderansprüche nach dem KWKG nicht verringern, sondern nur zeitlich verschieben würde. Da § 27 Abs. 6 KWKG keine ratierliche Auszahlung der gekürzten Zuschlagszahlungen vorsieht, besteht das Risiko, dass diese in einer hohen Einmalzahlung zu Beginn des entsprechenden Jahres erfolgen müssen und hieraus erhebliche Vorfinanzierungsbedarfe auf dem KWKG-Konto resultieren. Die ÜNB befürworten daher eine ersatzlose Abschaffung des Deckels nach § 27 Abs. 1 KWKG. Damit würde auch die Notwendigkeit für den zweiten Deckel nach § 27 Abs. 2 KWKG entfallen, was ebenfalls zu einer deutlichen Entbürokratisierung und Prozessvereinfachung beitragen würde. Wenn das nicht möglich sein sollte, wäre zumindest eine deutliche Erhöhung des Deckels sinnvoll, wobei auf die praktische Umsetzbarkeit und entsprechende Auswirkungen auf das KWKG-Konto geachtet werden sollte. Gern stehen die ÜNB für einen weiteren Austausch hierzu bereit.

Zu TOP4 Ungleichmäßige Belastung durch KWKG-Boni

Vorschlag für eine Neuformulierung des § 7c Abs. 4 KWKG zur Umstellung der Zahlungen des Kohleersatzbonus auf eine ratierliche Zahlung im laufenden Abrechnungsjahr:

Der Bonus nach Absatz 1 wird zu gleichen Teilen in monatlichen Zahlungen im Kalenderjahr ab dem Monat der erstmaligen Inanspruchnahme des Zuschlags nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWKG-Ausschreibungsverordnung gezahlt, sobald die bestehende KWKG-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 3, der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.

Die Problematik der einmaligen, hohen Auszahlung und der daraus resultierenden Belastung der Liquidität des KWKG-Kontos besteht grundsätzlich auch bei Boni nach § 7b KWKG, auch wenn diese bisher nicht zur Anwendung kommen.

Formulierungsvorschlag für § 7b Abs. 3 (neu) KWKG:

Der Bonus nach Absatz 1 wird zu gleichen Teilen in monatlichen Zahlungen im Kalenderjahr ab dem Monat der erstmaligen Inanspruchnahme des Zuschlags nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung gezahlt.

Zu TOP5 Vergütungsverringerungen in Zeiten neg. Preise gemäß § 7 Abs. 5 KWKG für Kleinanlagen sowie im Zusammenhang mit der kalenderjährlichen VBH-Grenze nach § 8 Abs. 4 KWKG

Für Kleinanlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung unter 100 kW_{el} ist eine unterjährige Datenverfügbarkeit regelmäßig nicht gegeben. Die viertelstundenscharfe Messung eingespeister Mengen und deren Verknüpfung mit Zeiträumen von Spotmarktpreisen kleiner gleich Null sowie deren Übermittlung an den Anschlussnetzbetreiber ist für Betreiber kleiner Anlagen ohne iMSys in der Praxis nicht möglich.

Dies resultiert entweder in unvermeidbaren Pauschalkürzungen nach § 15 Abs. 4 S. 2 KWKG oder Meldungen nach § 15 Abs. 4 S.1 KWKG, die „pro-Forma“ bestätigen, dass Anlagen nicht in Zeiträumen negativer Preise einspeisen würden, obwohl dies in der Praxis nicht nachweisbar ist. Solange dies der Fall ist, plädieren die ÜNB im Sinne des Bürokratieabbaus für eine der folgenden Optionen:

Vereinfachungsoptionen (die Optionen sind getrennt voneinander zu betrachten):

- i. Sofern an einer Vergütungsverringerung und Meldepflicht nach § 15 Abs. 4 KWKG festgehalten wird, wäre eine Anlehnung an die Formulierung in § 51 Abs. 2 Nr. 1 EEG sinnvoll, welche die Sanktionierung an den Zeitpunkt des iMSys-Einbaus koppelt. Hierbei ist zu beachten, dass die aktuelle Formulierung im EEG ebenfalls für Verwirrung sorgt, da der Zeitraum zwischen Einbau des iMSys und dem Ende des Kalenderjahres zunächst nicht von der Absenkung des anzulegenden Werts betroffen sein soll. Insbesondere für Neuanlagen ergibt diese Regelung wenig Sinn. Die ÜNB schlagen deshalb in Anlehnung an § 51 Abs. 2 Nr. 1 EEG die folgende Formulierung für § 7 Abs. 6 KWKG vor:

Absatz 5 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Kilowatt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird.

Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte die Regelung entsprechend für Bestandsanlagen gelten, die unter § 7 Abs. 5 Satz 1 KWKG in der vor dem 01.04.2025 geltenden Fassung fallen.

Hinweis: Auch für Anlagen mit iMSys ist nicht unbedingt sichergestellt, dass alle erforderlichen Daten für eine Abgrenzung von förderfähigen Mengen gegeben sind, da die Stromeinspeisung außerhalb der gekoppelten KWK-Erzeugung, ggf. nicht abgegrenzt werden kann.

- ii. Wenn eine Vergütungsreduktion weiterhin auch für Anlagen gelten soll, welche die Pflicht nach § 15 Abs. 4 S.1 KWKG mangels Messtechnik nicht einhalten können, wäre eine pauschale Vergütungsreduktion nach dem Anteil der Viertelstunden mit negativen Preisen an den gesamten Viertelstunden des Jahres für diese Anlagen

nach Meinung der ÜNB praktikabler als das aktuelle Verfahren. Das aktuelle Verfahren sieht die Möglichkeit vor, das Nicht-Vorliegen von Einspeisungen in Zeiten negativer Preise mitzuteilen und sich so der Reduktion zu entziehen. Außerdem stellt dieses Verfahren auf monatliche Abrechnungswerte ab, die in der Praxis häufig nicht vorliegen.

Die Ermittlung des Anteils negativer Stunden könnte z. B. in Anlehnung an die von den ÜNB veröffentlichten Stunden negativer Preise nach § 51a Abs. 4 EEG erfolgen. Hieraus ließe sich mit geringem Aufwand eine pauschale Reduktion der förderfähigen Mengen von kleinen KWK-Anlagen eines Kalenderjahres ermitteln (bitte auch Wechselwirkung mit anderen Verringerungen nach § 8 Abs. 4 KWKG definieren, siehe nachfolgend b).

- b. Aktuell ist in der Branche unklar, ob bis zum Erreichen des kalenderjährlichen Förderdeckels nach § 8 Abs. 4 KWKG (für 2025 z. B. 3.500 VBh) im zeitlichen Jahresverlauf Strommengen in Zeiten von negativen bzw. Nullpreisen zur weiteren Reduktion förderfähiger Vollbenutzungsstunden unterhalb des definierten Deckels führen. Es werden weder im § 7 noch § 8 KWKG Vorgaben zur temporären Überlappung der Zeiträume negativer Preise und der förderfähigen Vollbenutzungsstunden gemacht, was zu unterschiedlichen Auslegungen des Gesetzes zwischen den Marktpartnern führt und die Abwicklung zwischen diesen sowie in der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfungsunternehmen uneinheitlich macht. Hierfür wäre eine gesetzliche Klarstellung für eine der beiden im Markt vertretenen Auffassungen hilfreich.

Aktuell im Markt vertretene Auffassungen:

- i. Einspeisungen in Zeiträumen negativer Preise vor dem Erreichen des jährlichen Förderdeckels verringern diesen um die entsprechende Anzahl der Vollbenutzungsstunden.
- ii. Einspeisungen in Zeiträumen negativer Preise werden nicht vergütet, durch spätere Einspeisungen in Zeiträumen positiver Preise kann der Förderdeckel dennoch voll ausgeschöpft werden.

Hinweis: Eine zeitliche Mengenabgrenzung muss für Anlagenbetreiber in deren Messkonzepten grundsätzlich ermittelt werden können, ansonsten käme es wie in a) beschrieben fast automatisch zur Pauschalsanktion oder einer vermeidenden Pro-Forma Meldung.

Sollte Option i. gewählt werden, fehlen explizitere Meldeverpflichtungen in § 15 Abs. 4 KWKG. Für Netzbetreiber ist mit dem aktuellen Gesetzesstand nicht abgrenzbar, ob übermittelte Strommengen in Zeiten negativer Preise vor oder nach Erreichen des Förderdeckels eingespeist wurden und somit noch vergütet werden oder nicht. Die Meldeverpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 15 Abs. 4 S. 1 KWKG sollte so umgestaltet werden, dass die förderfähigen Vollbenutzungsstunden bis zum Erreichen des kalenderjährlichen Förderdeckels mitgeteilt werden müssen.

- c. Eine Angleichung der Definition negativer Preise an das EEG wäre für die Praxis der Netzbetreiber hilfreich; für Anlagenbetreiber würden Vergütungen hierdurch minimal höher ausfallen. Formulierungsvorschlag für § 7 Abs. 5 KWKG:

Für Zeiträume, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des [Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#) in der vortägigen Auktion negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null.

Hinweis: Eine solche Anpassung sollte nur in Verbindung mit einer geeigneten Übergangsbestimmung versehen werden, die diese Regel erst auf zukünftige Leistungsjahre anwendet, sodass zurückliegende Jahre hierdurch nicht korrigiert werden müssen. Eine Übergangsbestimmung, welche die aktuell im KWKG geltende Regel unter „Bestandsschutz“ stellt, wäre hingegen wenig sinnvoll, da durch parallellaufende Regelungen Mehraufwand bei Netzbetreibern entstehen würde.

Zu TOP6 Beim BAFA vorliegende Vorabinformationen zu anstehenden Bonusauszahlungen in Folgejahren für ÜNB zugänglich machen

Von einer Mitteilung durch das BAFA würden wir nach den Erkenntnissen der Diskussion absehen wollen; eine zuverlässige Mitteilung durch den Anschlussnetzbetreiber im Rahmen der Prognose nach § 50 Nr.3 c) EnFG erscheint uns zielführender. Aktuell besteht die Problematik, dass anstehende Auszahlungen von Boni den ÜNB nicht rechtzeitig bekannt werden. Anlagenbetreiber müssen gem. § 7e KWKG ihrem Anschlussnetzbetreiber die voraussichtliche Höhe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Bonus spätestens zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitteilen, um einen Anspruch auf Auszahlung des Bonus im Folgejahr zu erhalten.. Anschlussnetzbetreiber müssen diese Informationen theoretisch auch in ihrer Prognose nach § 50 Nr. 3 c) EnFG zum 31. August berücksichtigen. Wenn sie dies nicht tun, bleibt dieses Versäumnis allerdings folgenlos: Der Anspruch des Anschlussnetzbetreibers ggü. dem ÜNB besteht nichtsdestotrotz und der Bonus muss in der Kette ÜNB-VNB-Anlagenbetreiber ausbezahlt werden, obwohl die Kosten hierfür nicht in der Umlage berücksichtigt werden konnten. Durch eine Anpassung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnFG oder § 7e KWKG könnte man die Prognose als verbindliche Bedingung für die Auszahlung der Boni ausgestalten und so die rechtzeitige Information der ÜNB gewährleisten.

1. Formulierungsvorschlag Änderung § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnFG wie folgt:

die nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geleisteten Zahlungen, wobei die Zahlungen nach den § 7b bis 7c KWKG nur in dem Kalenderjahr erstattet werden, für das die Zahlungen gemäß § 50 Nummer 3 Buchstabe c EnFG prognostiziert wurden, und

2. Formulierungsvorschlag § 7e Satz 4 KWKG:

Netzbetreiber haben ausschließlich in dem Kalenderjahr einen Anspruch auf Erstattung der Boni nach §§ 7b bis 7c gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnFG, das auf die Übermittlung der prognostizierten Boni nach § 50 Nummer 3 Buchstabe c EnFG folgt.

Zu TOP7 Offenlegung von Informationen des BAFA-Bescheids bzw. Vorbescheids ggü. ÜNB

Die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für den (automatisierten) Informationsaustausch zwischen BAFA und ÜNB könnte in § 31a KWKG oder durch eine allgemeine Öffnungsklausel an noch zu definierender Stelle („für die Bereitstellung der für den Lastenausgleich nach EnFG und KWKG relevanten Daten“) für den Datenaustausch zwischen BAFA und ÜNB erfolgen. Die ÜNB

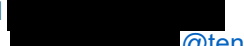
sind insbesondere an den folgenden Angaben zu bezuschlagten Anlagen interessiert, würden aber eine allgemeine Öffnung für den Datenaustausch begrüßen, die eine Ausdefinition im Einzelfall ermöglicht:

1. MaStR-Nr. und/oder BAFA-Anlagennr. als Identifikator
2. Bezuschlagte elektrische KWK-Leistung
3. Dauer der Zuschlagszahlung
4. Zuschlagshöhe für eingespeisten bzw. selbstgenutzten Strom
5. Datum der (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs
6. Information über ggf. pauschalierte Auszahlung
7. Gesetzliche Grundlage der Auszahlung (Kategorie)

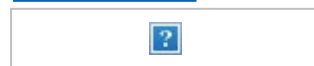
Falls Sie zur Ausgestaltung unserer Vorschläge weitere Zuarbeit durch die ÜNB wünschen oder Rückfragen haben, stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten


Referent Netzwirtschaft - Erneuerbare Energien
Operate System & Markets | Market Operations | Energy Trading Concepts (OSM-MO-T)

T 
M 
E  [@tennet.eu](mailto:tennet@tennet.eu)
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder, Kathrin Günther, Ina Kamps

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).